

Zwischen

dem Donnersbergkreis,
vertreten durch den 1. Kreisbeigeordneten Wilfried Pick, Uhlandstr. 2, 67292
Kirchheimbolanden,

nachstehend „Landkreis“ genannt

und

[REDACTED]

und

[REDACTED]

[REDACTED]

wird folgende

Vereinbarung

über die [REDACTED]
[REDACTED] im Zivil- und Katastrophenschutz des
Donnersbergkreises

getroffen:

I. Allgemeines

Der Landkreis ist Aufgabenträger für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBKG). Der Landkreis erfüllt diese Aufgabe als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung (§ 2 Abs. 2 LBKG). Zudem ist der Landkreis zuständig für die Ausführung des Zivilschutzes in Bundesauftragsverwaltung (§ 2 ZSG).

Aufgabe des Landkreises hat gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 LBKG dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und diese über die erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und die Ausrüstungen verfügen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 LBKG hat der Landkreis zur Erfüllung seiner Aufgaben im Katastrophenschutz Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen.

Die gesundheitliche Versorgung und Betreuung von Verletzten oder sonstigen gesundheitlich geschädigten Personen ist Teil dieser Alarm- und Einsatzplanung, die durch die spezielle Planung nach dem Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“ für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienstes für den Donnersbergkreis geregelt ist.

Diese spezielle Planung sieht Maßnahmen für folgende Fälle vor:

- wenn außer dem Rettungsdienst i. S. des RettDG weitere Kräfte im Einsatz sind und eine Koordination zwischen diesen notwendig ist oder
- wenn eine Großzahl von gesundheitlichen Geschädigten oder sonstigen Betroffenen zu versorgen, zu betreuen oder vorübergehend unterzubringen ist oder
- für eine Großschadenslage.

II. Umsetzung der rechtlichen Vorgaben

Nach § 5 Abs. 4 Satz 1 LBKG bestellt die Landrätin / der Landrat im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Leitende Notärztinnen / Leitende Notärzte und Organisatorische Leiterinnen / Organisatorische Leiter.

Der Landkreis erklärt, dass zur Aufgabenerfüllung die Aufstellung

- einer Gruppe Leitender Notärztinnen / Leitender Notärzte
- einer Gruppe Organisatorische Leiterinnen / Organisatorische Leiter
- einer Einheit des Sanitäts- und Betreuungsdienstes- und Verpflegungsdienstes mit den Modulen:
 - Führung
 - Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst (SEG-S)
 - Schnelleinsatzgruppe Betreuungsdienst (SEG-B) sowie
 - Schnelleinsatzgruppe Verpflegungsdienst (SEG-V)

erforderlich ist.

Die Module (SEG) werden im Rahmen des Alarm- und Einsatzplanes „Gesundheit“ zum Einsatz gebracht. Die Leitenden Notärztinnen / Leitenden Notärzte (LNA) und Organisatorischen Leiterinnen / Organisatorischen Leiter (OrgL) stehen im Rahmen der Zufallsbereitschaft ständig zur Verfügung.

Die einzelnen Module (Schnelleinsatzgruppen) werden [REDACTED] mit finanzieller Beteiligung des Donnersbergkreises aufgestellt, ausgerüstet und ausgebildet. Die OrgL-Gruppe sowie die LNA-Gruppe werden vom Donnersbergkreis aufgestellt und sächlich ausgestattet.

III. Einheiten und Einrichtungen

[REDACTED] stellt im engen Einvernehmen mit dem Landkreis aus den Potentialen des Landkreises und [REDACTED] die entsprechenden Module (Schnelleinsatzgruppen) und Einrichtungen,

- des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes
- des Führungs- und Leitungsdienstes

auf und sorgt für deren ständige Einsatzbereitschaft.

Kernstück der Einsatzformationen sind die Einsatzmodule. Durch ihren modularen Aufbau und die multifunktionale Ausbildung ihres Personals (Sanitäts-/ Betreuungs- und Verpflegungsdienst) ist [REDACTED] jederzeit in der Lage, die Versorgung von Verletzten und Kranken wirkungsvoll sicherzustellen. Die von einem Schadensereignis Betroffenen, aber unverletzt gebliebenen Menschen, werden ebenfalls betreut und versorgt. Je nach Schadenslage unterstützen sich Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst gegenseitig bei der Aufgabenerfüllung.

Technisch ausgebildetes Fachpersonal mit entsprechender Ausstattung ergänzt und unterstützt die Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsgruppen in ihren Aufgaben. Dadurch ist [REDACTED] in der Lage weitgehend autark zu agieren.

Die Zusammensetzung, Ausstattung und Einsatz der Module (Schnelleinsatzgruppen), richten sich im Wesentlichen nach

- der Neukonzeption „Katastrophenschutz-Strukturen des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes in Rheinland-Pfalz“, in der jeweils gültigen Fassung. Bei Änderungen dieser Konzeption ist auf die Veränderung in Absprache mit dem Landkreis zu reagieren.
- sowie dem Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“ für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs- und Sanitäts- und Betreuungsdienstes für den Donnersbergkreis,

soweit nicht Bundes- oder Landesvorgaben bestehen bzw. gemacht werden.

Aufgabenstellung und Ziel ist es, eine Einheit des Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienstes aufzustellen. Es wird angestrebt, die Einheit wie folgt zu gliedern:

Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst im Donnersbergkreis

Modul Führung		
Fahrzeugausstattung	Träger/Standort	Besetzung
ELW 1		1 Zugführer 1 Zugtruppführer 2 Führungsassistenten
Stärke		1/1/2/4

Modul Schnelleinsatzgruppe Sanitätsdienst (SEG-S)		
Fahrzeugausstattung	Träger/Standort	Besetzung
Gerätewagen Sanitätsdienst (GW San)		1 Arzt 1 Gruppenführer 4 Helfer
1 KTW-4TW		1 Truppführer 1 Helfer
1 Krankentransportwagen		1 Truppführer 1 Helfer
1 Rettungswagen (RTW)		1 Truppführer 1 Helfer
1 KTW		1 Truppführer 1 Helfer
1 KTW		1 Truppführer 1 Helfer
Stärke		1/1/5/9/16

Modul Schnelleinsatzgruppe Betreuungsdienst (SEG-B)		
Fahrzeugausstattung	Träger/Standort	Besetzung
Gerätewagen Betreuung (GW Betreuung)		1 Gruppenführer 3 Helfer
1 MTW		1 Truppführer 3 Helfer
1 MTW		1 Truppführer 3 Helfer
1 MTW		1 Truppführer 3 Helfer
1 MTW		1 Truppführer 3 Helfer
Stärke		-/1/4/15/20

Modul Schnelleinsatzgruppe Verpflegungsdienst (SEG-V)		
Fahrzeugausstattung	Träger/Standort	Besetzung
1 Lastkraftwagen		1 Gruppenführer 2 Helfer
1 Feldkochherd		
1 Betreuungskombi		1 Truppführer 5 Helfer
Stärke		-/1/1/7/9
Gesamtstärke der Einheit		2/4/12/33/49

Zusätzlich:

Je nach Lage und Schadensaufwuchs werden die speziellen Fachdienstmodule der Einsatzformationen ortsnah und zeitgerecht als Schnelleinsatzgruppen (SEG) im Sanitäts-Betreuungs- und Verpflegungsdienst eingesetzt.

Die o.a. aufgeführten Einsatzformationen werden personell in Doppelfachbesetzung vorgehalten. Sie werden im Rahmen einer Zufallsbereitschaft eingesetzt.

Die Standorte der Module (in Absprache mit dem Donnersbergkreis) richten sich nach den Räumlichkeiten und personellen Möglichkeiten, sowie nach dem entsprechenden Ausbildungsstand und Einsatztaktik.

Der Einsatz der einzelnen Module (Schnelleinsatzgruppen) der Leitenden Notärztinnen / Leitenden Notärzte und der Organisatorischen Leiterinnen / Organisatorischen Leiter erfolgt über die zuständige Integrierte Leitstelle Kaiserslautern. Insoweit gilt der Alarm- und Einsatzplan „Gesundheit“ für die gesundheitliche Versorgung und Betreuung bei Schadenslagen nach RettDG und LBKG im Rahmen des Rettungs- und Sanitäts- und Betreuungsdienstes für den Donnersbergkreis.

IV. Führungs- und Leitungsdienst

1. Grundsätzlich werden die Einsatzformationen [REDACTED] von eigenen Führungskräften im Einsatz geführt.

Bei behördlich angeordneten Einsätzen und Übungen unterstellt [REDACTED] seine Einsatzformationen [REDACTED] [REDACTED] der behördlichen Einsatzleitung.

2. [REDACTED] wird in allen Angelegenheiten bei Einsätzen und Übungen durch [REDACTED] [REDACTED] vertreten; diese haben die Funktion einer Verbindungsperson. Sie sind bei Einberufung des Führungsstabes bei Bedarf einzubeziehen.
3. Je nach Lage wird zusätzlich eine Fachberaterin / ein Fachberater [REDACTED] für den Sanitäts- und Betreuungsdienst im Führungsstab bzw. der Technischen Einsatzleitung tätig. Dieser ist von [REDACTED] zu benennen.

V. Aufgaben und Leistungen

übernimmt hinsichtlich seines Gesamtpotenzials, ggf. in Verbindung mit die erforderlichen Aufgaben und Leistungen. Diese sind insbesondere:

1. Aufstellung und Bereitstellung der Einsatzformationen (Module) in Absprache mit dem Donnersbergkreis. Dazu werden die bereits vorhandenen Fahrzeuge und Einsatzmittel genutzt.
2. Sicherstellung der personellen und materiellen Einsatzbereitschaft der Einsatzformationen (Module). Gestellung der persönlichen und medizinischen Ausstattung und Gerätschaften, soweit diese nicht durch die Bereitstellung von Bundesfahrzeugen, -gerätschaften und -ausstattungen (Ausstattung aus dem Katastrophenschutz des Bundes) bzw. durch neu zu beschaffende und geförderte Fahrzeuge inkl. Beladung von Seiten des Kreises eingebracht werden.
3. Im Bedarfsfall Einsatz seines Gesamtpotenzials.
4. Unterbringung der gesamten Ausrüstung. Soweit es sich um Ausrüstung des Bundes handelt, werden die Mietkosten für bundeseigene Einsatzfahrzeuge aus Bundesmitteln nach Bundesregelung gezahlt.
5. Ersatz von Versorgungs- und Verbrauchsgütern, soweit diese außerhalb von angeordneten bzw. genehmigten Übungen und Einsätzen verbraucht worden sind.
6. Abschluss einer
 - Haftpflichtversicherung für Personen- Sach- und Vermögensschäden,
 - Fahrzeugversicherungfür die Fahrzeuge.
7. Qualifizierung der Einsatzkräfte im Sanitäts- Betreuungs- und Verpflegungsdienst.
8. Sorge für die Qualifizierung der Führungs- und Leitungskräfte.
9. Für den Fall, dass von Seiten des Bundes Entschädigungen oder Pauschalen für die Nutzung von Fahrzeugen und Gerät zu organisationseigenen Zwecken gefordert werden, wird diese Beträge dem Landkreis erstatten.

VI. Aufgaben und Leistungen des Landkreises

1. Der Landkreis hat die im Zuge der Neuordnung des Katastrophenschutzes von Bund und Land zugeteilten Fahrzeuge einschließlich der darin befindlichen Ausstattung [REDACTED] zum Aufbau der oben beschriebenen Einheiten zu übergeben. Soweit eine konkrete Fahrzeugzuteilung der Fahrzeuge des Sanitätsdienstes, Betreuungsdienstes und Verpflegungsdienstes von Bund und Land noch nicht erfolgt ist bzw. eine Ersatzbeschaffung für ausgesonderte Einsatzfahrzeuge des Bundes in Auftrag gegeben wurde, wird der Landkreis auch diese Fahrzeuge [REDACTED] für den Aufbau der o. g. Einheiten und die Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes nach dem LBKG übergeben.

Das DRK wird die Fahrzeuge zum Aufbau und zum Betrieb einer Katastrophenschutzeinheit „Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst im Donnersbergkreis“ verwenden und einsetzen.

2. Der Landkreis wird die Beschaffungen für die o. g. Einheiten finanziell fördern.

Die Finanzierung der vorgenannten zu beschaffenden Einsatzfahrzeuge und deren Beladung erfolgt zur Zeit zu 40 % durch das Land, zu 30 % durch den Donnersbergkreis und zu 30 % durch [REDACTED]. Bei den Beschaffungen sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. die Technischen Richtlinien des Landes Rheinland-Pfalz zu Grunde zu legen.

Bei Festbetragszuschüssen des Landes wird der Donnersbergkreis ebenfalls einen Festbetragszuschuss in Höhe der Landesförderung gewähren. Für Neu- und Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen wird eine entsprechende Liste angelegt. Diese wird in Absprache mit [REDACTED] jährlich fortgeschrieben. Die Mittelbewilligung durch den Donnersbergkreis steht unter dem Vorbehalt des Budgetrechts der Kreisgremien und ist abhängig von der Haushaltsgenehmigung. Ein Anspruch auf Beschaffung ergibt sich hieraus nicht.

3. Für Unterhaltungskosten (Benzin, Unterstellung, Wartung, Versicherungskosten, Reparaturen bis 300,00 €) zahlt der Donnersbergkreis eine jährliche Pauschale von [REDACTED] an den [REDACTED] und eine jährliche Pauschale von [REDACTED] an den [REDACTED]. Fahrzeugreparaturen über dem Pauschalbetrag sind einvernehmlich mit dem Donnersbergkreis durchzuführen. In der Regel werden diese Kosten hälftig [REDACTED] und hälftig vom Donnersbergkreis getragen.

Die Zahlung wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres geleistet. [REDACTED] versichert, die Zuschüsse nur für Unterhaltungskosten zu verwenden.

4. Der Donnersbergkreis wird die zur Registrierung von Patientinnen / Patienten und Betroffenen notwendigen Unterlagen,

- Anhängerkarten für Verletzte/Kranke,
- Begleitkarten für Unverletzte,
- Ausweis- und Bezugskarten sowie
- Meldekarten für Einsatzkräfte des Sanitätsdienstes

beschaffen und an [REDACTED] zwecks Verteilung bzw. Nutzung aushändigen.

5. Der Landkreis wird [REDACTED] die notwendigen Kosten für Einsätze sowie Übungen, deren Übernahme der Donnersbergkreis zuvor zugestimmt hat (auch Erstattung fortgewährter Leistungen an Arbeitgeber und Reparaturen oder Neubeschaffung im Einsatz beschädigter Geräte und Fahrzeuge), entsprechend den Regelungen des LBKG erstatten.

6. Der Landkreis wird die im Rahmen der Neuordnung des Katastrophenschutzes zur Verfügung gestellten Fahrzeuge und Teile der o. g. Einheit aus den zur Verfügung stehenden Bewirtschaftungsmitteln des Bundes finanzieren und diese soweit vorgesehen zur Verfügung stellen. Insoweit sind die Vorgaben und Bewirtschaftungsgrundsätze des Bundes zu beachten.

7. Der Landkreis hat für die von Bundesseite zur Verfügung gestellten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeugversicherung abgeschlossen, damit diese im Rahmen der aufzustellenden Einheit eingesetzt werden können. Diese Regelung gilt auch für künftig durch den Donnersbergkreis zu beschaffende konzeptkonforme Einsatzfahrzeuge.

8. Der Landkreis übernimmt die für die notwendige Ausbildung des SEG-Personals anfallenden Ausbildungskosten auf Antrag [REDACTED]. Die Anträge sind zum 01.10. jeden Jahres für das Folgejahr einzureichen, damit die Aufwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung Berücksichtigung finden können.

9. Für Ausrüstungsgegenstände und Verbandsmaterial stellt der Donnersbergkreis folgende Beträge zur Verfügung:
- | | |
|------|------------|
| 2010 | [REDACTED] |
| 2011 | [REDACTED] |
| 2012 | [REDACTED] |

Die Aufteilung hat in Absprache mit [REDACTED] zu erfolgen. Ab dem Jahr 2013 zahlt der Donnersbergkreis an [REDACTED] eine Pauschale von [REDACTED]/Jahr und an den [REDACTED] eine Pauschale von [REDACTED]/Jahr zur Abgeltung der Kosten. Eine Anpassung der Pauschale ist frühestens im Jahre 2018 möglich.

VII. Schlussbestimmungen

1. Die Module (Schnelleinsatzgruppen) unterliegen in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht der jederzeitigen Überprüfung durch den Landkreis. Bei diesbezüglichen Inspektionen ist jeweils [REDACTED] hinzuzuziehen.
2. Die gesamte Ausstattung darf unter Beachtung der entsprechenden Regelungen hinsichtlich Betrieb und Bewirtschaftung für andere, organisationseigene Zwecke eingesetzt werden, wenn diese den Aufgaben [REDACTED] entsprechen und hierbei die ständige Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Sie kann jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftlich gekündigt werden. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
4. Bisherige Vereinbarungen verlieren mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit.

Kirchheimbolanden, 19.07.19



(Wilfried Pick)
1. Kreisbeigeordneter
Donnersbergkreis

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]